

7. Ist in die fünfjährige Frist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes der Tag der Bekanntmachung einzurechnen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1906 i. S. Kölner Rußfabriken (Kl.) w. W. (Vekl.). Rep. I. 232/06.

I. Patentamt.

Aus den Gründen:

... Auch in der Frage der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage ist dem Patentamte beizutreten. Die in § 28 Abs. 3 des Patent-

gesetzes bezeichnete Bekanntmachung ist im vorliegenden Falle am 17. Juli 1899 erfolgt; da nun der 17. Juli 1904 ein Sonntag war, und die schriftliche Nichtigkeitsklage mit jedenfalls genügender Begründung am 18. Juli 1904 beim Patentamt eingereicht ist, damals auch ohne Zweifel die im Patentgesetz § 28 Abs. 4 vorgesehene Gebühr dort eingegangen war, so entsteht zunächst die Frage, ob die fünfjährige Ausschlußfrist schon mit dem 16. Juli, oder erst an sich mit dem 17. Juli, und da dieser Tag ein Sonntag war, mit dem 18. Juli 1904 abließ. Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes ist dem § 549 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung von 1877 nachgebildet. Die dort bezeichnete fünfjährige Frist berechnete sich aber in Gemäßheit des damaligen § 200 R.F.O. so, daß der erste Tag derselben in die fünf Jahre nicht einzuberechnen war, und daß, wenn das danach sich ergebende Ende der Frist auf einen Sonntag fiel, diese mit Ablauf des nächstfolgenden Werttages endigte. Ohne Bedenken wäre daher vor 1900 auch die hier in Rede stehende Frist in derselben Weise zu berechnen gewesen. Inzwischen ist an Stelle des § 200 der früheren Zivilprozeßordnung der § 222 neuer Fassung getreten, der unter Aufrechterhaltung der auf Sonn- und Feiertage bezüglichen Bestimmung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verweist. Eine Änderung in der Berechnung der Frist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes ist hierdurch aber nicht verursacht. Der erste Tag dieser Frist bestimmt sich nach der in § 27 Abs. 1 des Patentgesetzes vorgesehenen Bekanntmachung der das Patent erteilenden Behörde; es ist dafür somit ein in den Lauf dieses Tages fallendes Ereignis maßgebend, woraus folgt, daß die Frist nach § 187 Abs. 1 B.G.B. zu berechnen ist. Unterstützt wird diese Auffassung dadurch, daß das Reichsgericht stets bei anderen Reichsgesetzen derartig bestimmte Fristen so berechnet hat, daß der Tag, an welchem das für die Eröffnung der Frist maßgebende Ereignis stattgefunden hatte, nicht mitgezählt wurde, mochte auch nach dem Wortlaute des Gesetzes die Frist beginnen „von dem Tage“ oder „mit dem Tage“, an dem dies Ereignis stattfand.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 11 S. 44 und Bd. 27 S. 80; Rehbain, Wechselordnung Bem. 3 zu Artt. 77—80. Auch die Literatur zum Patentgesetze vertritt überwiegend die gleiche Ansicht.

Vgl. Seligsohn, Patentgesetz (3. Aufl.) § 28 Bem. 6 Abs. 3; Allfeld, Patentgesetz § 28 Anm. 5 c aa; Kohler, Handbuch S. 395; Kaiser, Patentgesetz § 11 Anm. 3; Kent, Patentgesetz § 11 Bem. 84. Abweichend Isay, Patentgesetz § 28 Anm. 15. Ebenso wie hier hat das Patentamt die Frage in dem Beschlusse vom 6. Mai 1903, abgedruckt in den Mitteilungen des Verbandes der Patentanwälte von 1904 S. 17, entschieden. Da hiernach die Frist für die Nichtigkeitsklage durch den schriftlichen Antrag in Verbindung mit der Zahlung der gleichzeitig beim Patentamt eingegangenen Gebühr gewahrt ist, so können die Fragen, ob die Klage bereits formgerecht durch das Telegramm vom 16. Juli 1904 erhoben war, und ob die Zahlung der Gebühr mit der Einzahlung bei der Post als erfolgt zu gelten hatte, auf sich beruhen.“ . . .